

Anlage 2

**Stundentafel
für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“
- Grundschulteil -**

Unterrichtsfach	Schulanfangsphase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Deutsch ^{a)}	11	11	11*	9*	7	7
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Sachunterricht	2	2	3	5		
Kunst	2	2	2	2	2	2
Musik/Rhythmisch-musische Erziehung ^{b)}	1	1	1	1	1	1
Sport ^{c)}	3	3	3	3	3	3
Englisch			2	3	4	5
Naturwissenschaften					4	4
Gesellschaftswissenschaften					3	3
Deutsche Gebärdensprache ^{d)}	[2]	[2]	[2]	[2]	[2]	[2]
Schwerpunktbildung ^{e)}					2	2
Gesamtstundenzahl ^{f) g)}	24 [26]	24 [26]	27 [29]	28 [30]	31 [33]	32 [34]

Anmerkungen:

* Im Schuljahr 2019/20 wird das Fach Deutsch in diesen Jahrgangsstufen noch mit 10 bzw. 8 Wochenstunden unterrichtet; die Gesamtstundenzahl beträgt im Schuljahr 2019/20 – ohne Deutsche Gebärdensprache – mithin 26 (in Jahrgangsstufe 3) bzw. 27 Wochenstunden (in Jahrgangsstufe 4).

a) Im Fach Deutsch sind durchgängig zwei Wochenstunden Unterricht in Hör- und Sprecherziehung enthalten.

b) Gebärdensprachlich-bilingual unterrichtete Schülerinnen und Schüler werden anstelle von Musik in Rhythmisch-musischer Erziehung unterrichtet.

c) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird spätestens in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.

d) Diesen Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, für deren schulische Lernprozesse ein gebärdensprachlich-bilinguales Angebot erforderlich ist, da sie nicht lautsprachlich kommunizieren.

e) Es handelt sich um Wahlpflichtunterricht, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.

f) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.

g) Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.